



Vereinsatzung „gaia hive e.V.“

Stand 07/2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „gaia hive“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (Dazu gehört auch die Vergütung von Vereinsmitgliedern für Tätigkeiten im Sinne des Vereinszweckes.)
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein kann Mittel beschaffen für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden oder gemeinnützige Stiftungen errichten. Der Verein kann zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen oder Lizenzen vergeben. Eine hierin etwa bestehende wirtschaftliche Betätigung des Vereins ist ausnahmslos den ideellen Zwecken des Vereins untergeordnet.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Umweltschutzes und der ökologischen Lebensgrundlagen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und der Ziele des Pariser Klimaabkommens
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne des um
 - die Mittelbeschaffung und Mittelweiterleitung für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.
2. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Die Förderung von Umweltbildung durch Informationsbereitstellung in Form von Druckerzeugnissen, Social Media Posts, Podcasts, Blogs, Bildungsworkshops, Messeauftritte, Informationsstände und Workshopangebote bei Stadtfesten, privaten und öffentlichen Veranstaltungen und Festivals
 - öffentlichkeitswirksame Kampagnen wie zum Beispiel gemeinsames Müllsammeln, Social Media Kampagnen, Ausstellungen, Plakataktionen, Wettbewerbe, Citizen-Science-Projekte und andere Mitmachaktionen
 - Veranstaltungen und die Erstellung von Bildungs-, unterrichts- und Lernmaterialien für Schulen, Kindertagesstätten und andere Förder- und Bildungseinrichtungen für Umweltthemen
 - die Vernetzung und ideelle Förderung von gemeinnützigen Körperschaften, Institutionen, Unternehmen und Privatpersonen, die sich ebenfalls für die Verwirklichung der von den Vereinten Nationen beschlossenen Agenda 2030 einsetzen (siehe §3 Absatz 3), zum Beispiel durch Netzwerkveranstaltungen, Bildungsabende, Tagungen, Vorträge, Seminare und Workshops
 - Kooperationen mit Gruppen und Einzelpersonen aus anderen Teilen der Gesellschaft (wie zum Beispiel der Kultur) für Projekte im Sinne der Vereinszwecke
3. gaia hive e.V. agiert auf Basis der von den Vereinten Nationen beschlossenen 2030 Agenda mit ihren Globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung auf der Grundlage von Demokratie und Menschenrechten.
 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 5. Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein mit den Medien, mit Bildungseinrichtungen und mit solchen Institutionen und Einrichtungen zusammen, die Aufgaben, Zweck und Ziele des Vereins unterstützen.
 6. Die Verwirklichung des Vereinszwecks wird durch Maßnahmen der Mittelbeschaffung gefördert.
 7. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuweisungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein kann stimmberechtigte Mitglieder, Fördermitglieder, sowie Ehrenmitglieder haben.
2. Die Art der Mitgliedschaft wird im Aufnahmeverfahren (siehe § 5) festgelegt. Ein Wechsel der Art der Mitgliedschaft ist nach einem in Textform gestellten Antrag möglich, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Stimmberechtigte Mitglieder können nur natürliche Personen sein und dürfen eine maximale Anzahl von 50 Personen nicht übersteigen. Die stimmberechtigten Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse, soweit sie nicht durch diese Satzung einem besonderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks der Mitgliederversammlung Vorschläge zu den Inhalten und der Arbeit des Vereins zu

unterbreiten. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied Rede-, Antrags- und Stimmrecht, soweit der jährliche Mitgliedsbeitrag entrichtet wird.

4. „Fördermitglieder“ sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, die jedoch die Arbeit, Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch finanzielle Zuwendungen, fördern und unterstützen. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie haben kein Stimmrecht und das Informationsrecht besteht nur so weit, dass hierdurch weder das Vereinsinteresse noch die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden. Fördermitglieder haben ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen und aberkannt. Diese Personen sollen sich herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen des Vereins erworben haben und durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen können.
6. Die aktiven Mitglieder des Vereins können für ihre satzungsgemäße Tätigkeit eine angemessene Vergütung, z.B. in Form einer Aufwandsentschädigung, erhalten. Auch eine Anstellung einzelner Vereinsmitglieder zur Erfüllung dieser satzungsgemäßen Tätigkeiten unter Zahlung eines angemessenen Gehaltes ist möglich. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des entsprechenden Dienstvertrages ist der Vorstand oder, wenn es eine Geschäftsführung gibt, die Geschäftsführung.

§ 5 Aufnahmeverfahren

1. Fördermitglied können sowohl natürliche Personen und Personengesellschaften als auch juristische Personen werden. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch schriftliche Erklärung einschließlich Einzugsermächtigung der natürlichen Person oder des Vertreters der juristischen Person oder der Personengesellschaft gegenüber dem Verein.
2. Voraussetzung für eine stimmberechtigte Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag in Form des Antragsformulars einschließlich der Einzugsermächtigung, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand kann nähere Erläuterungen anfordern.
3. Auf Vorschlag eines stimmberechtigten Mitglieds einschließlich des Vorstands kann ein Ehrenmitglied ernannt/vorgeschlagen werden. Ehrenmitglied kann eine Person sein, die den Verein und seinen Zweck in besonderem Maße ideell oder finanziell unterstützt und fördert. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben kein Stimmrecht.

Über die Aufnahme der Mitglieder muss der Vorstand einstimmig entscheiden. Der Beschluss kann schriftlich stattfinden. Wenn innerhalb von 21 Tagen nach dem Antragseingang keine Rückmeldung eines der Vorstandsmitglieder vorliegt, so gilt die Enthaltung als Zustimmung. Die Entscheidung des Vorstands ist dem/der Antragsteller*in durch den Vorstand mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht der betroffenen Person die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Dies muss in schriftlicher Form durch ein an den Vorstand oder Aufsichtsrat gerichtetes Gesuch zur Vorlage des Aufnahmeantrags bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist

von einem Monat ab Zugang der ablehnenden Entscheidung des Vorstands erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Mitglieder sind verpflichtet,

- a. die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen,
- b. die Satzung und Vereinsordnungen zu beachten sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
- c. alle für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten dem Vorstand oder einer sonst hierzu bevollmächtigten Person zu melden,
- d. den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wenn eine Beitragspflicht besteht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung in Textform, Vereinsausschluss oder Tod/Liquidation. Es bestehen keine Erklärungsfristen. Bei Austritt bleibt die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr bestehen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere wegen grober Verletzung der Interessen des Vereins, grober Satzungsverstöße, Verleumdung der Organmitglieder und Verursachung von Zwistigkeiten unter Mitgliedern oder bei einem Beitragsrückstand von zwei Kalenderjahren erfolgen.

Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes kann bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit. Alle Beitragsrückstände müssen beglichen werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Beitrag der stimmberechtigten Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Gründungsjahr wird der Mitgliedsbeitrag zunächst für einen Beitrag von 10 € festgesetzt. Fördermitglieder können ihre Beiträge ab einem Mindestbeitrag von 12 € individuell in Einzelvereinbarungen festlegen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

In allen Organen, Gremien und Arbeitsbereichen des Vereins ist eine möglichst diverse Repräsentation von Menschen anzustreben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens 5 natürlichen Personen. Der Vorstand regelt die Vorstandstätigkeit in einer schriftlichen Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand wird auf Dauer von jeweils vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder werden.

Die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist ein Vorstandsmitglied, wenn es eine einfache Mehrheit erhält. Insbesondere werden folgende Ämter gewählt: ein Vorsitz, eine Stellvertretung und ein Schatzmeister*in, bei einem Vorstand, der nur aus zwei Mitgliedern besteht, fällt die Funktion der*des Schatzmeister(s)*in zusätzlich auf den Vorsitz oder die Stellvertretung; von diesen ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Wenn von diesen Vorstandsmitgliedern eines vorzeitig ausscheidet, kann der Vorstand aus seiner Mitte einstimmig eine*n Nachfolger*in kommissarisch bis zur zeitnah einzuberufenden Mitgliederversammlung bestimmen.

3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen als besondere Vertreter nach § 30 BGB für die Vertretung des Vereins in wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten berufen.
 4. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten - auch mit Einzelvertretungsmacht - zu erteilen.
 5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
 6. Der Vorstand kann Richtlinien zur Förderung oder Durchführung von Projekten durch den Verein festlegen; darüber hinaus zählt zu seinen Aufgaben insbesondere:
 - a. Leitung Tagesgeschäft Verein und operative Führung des Betriebes, inkl. Personalführung und strategische Weiterentwicklung
 - b. Beschlussfassung über die Förderung oder Durchführung von Projekten,
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung,
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - f. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
-
1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Eine Teilnahme ist auch per Telefon- oder Videokonferenz möglich und im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit der persönlichen Anwesenheit gleichzusetzen. In Einzelfällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren per Email oder Post - dann jedoch nur mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder - gefasst werden.
 2. Vorstand gemäß §26 BGB sind der*die Vorsitzende, der*die Stellvertreter*in und der*dem Schatzmeister*in. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt, wobei der Verhinderungsfall nicht nachgewiesen werden muss.
 3. Die Haftung des Vorstands ist im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

4. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet und erteilt Auskunft durch Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, z.B. in Form einer Aufwandsentschädigung, erhalten. Auch eine Anstellung einzelner Vorstandsmitglieder unter Zahlung eines angemessenen Gehaltes ist möglich. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des entsprechenden Dienstvertrages ist durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes oder der Geschäftsführung die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.
2. Mitgliederversammlungen müssen nicht am Ort des Vereins stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen ist es möglich digital oder telefonisch zugeschaltet zu werden. Eine Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als 30 % der stimmberechtigten Mitglieder, aber mindestens 5 Personen vertreten sind. Falls nach dieser Bestimmung keine Beschlussfähigkeit vorliegt, wird die Versammlung geschlossen. Unmittelbar im Anschluss kann - ohne dass es dazu einer separaten Einladung bedarf - am gleichen Ort eine erneute Mitgliederversammlung stattfinden. Beschlussfassungen sind auch ohne Versammlung der Mitglieder zulässig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmt.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch eine Benachrichtigung einberufen. Diese kann per E-Mail oder Post (einfacher Brief, z.B. in Form des Mitgliederrundbriefs) erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen (Datum des Poststempels). Die Einladung zu einer zweiten Mitgliederversammlung nach Absatz 3, Satz 4 kann vom Vorstand bereits mit der Einladung zu der ersten, vorhergehenden Mitgliederversammlung verbunden werden. In der Benachrichtigung ist ein vom Vorstand festgelegter Tagesordnungsvorschlag mitzuteilen, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Stimmrecht kann jeweils für eine Mitgliederversammlung einschließlich einer Anschlussmitgliederversammlung gemäß § 12 Absatz 2 auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich übertragen werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Personen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokoll führenden Person unterschrieben werden muss. Beschlüsse sind unter Angaben des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht gefordert werden und/oder die zur Erlangung oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ohne Einberufung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung unverzüglich vorzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung.



gaia hive e.V.
Offakamp 9e
22529 Hamburg

VR 24753 Amtsgericht Hamburg

hallo@gaia-hive.de | www.gaia-hive.de